

Amtsvormünder des Jugendamtes Cottbus:

(Karl-Marx-Str. 67)

Frau Sabine Lamm, Zimmer 5.046, Telefon: 0355/612 3520

Sabine.Lamm@cottbus.de

Frau Susann Fink, Zimmer 5.043, Telefon: 0355/612 3666

Susann.Fink@cottbus.de

Frau Jana Engelmann, Zimmer 5.047, Telefon: 0355/612 3528

Jana.Engelmann@cottbus.de

Die gesetzliche Amtsvormundschaft **bei minderjährigen Müttern**

Stadt Cottbus/Chósebusz

Jugendamt

Minderjährige sind nach dem bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in der BRD nicht geschäftsfähig. Das bedeutet, dass Du bis zur Volljährigkeit keine rechtsfähigen Handlungen vornehmen kannst. Somit benötigst Du noch die Unterschrift Deiner sorgeberechtigten Eltern wenn es z.B. um eine Unterschrift zum Abschluss eines Vertrages geht. Daraus ergibt sich, dass Du als minderjährige Mutter ebenfalls selbst **keine rechtliche Vertretung** für Dein Kind übernehmen kannst.

Das bedeutet aber nicht, dass Deine Eltern nun auch die rechtliche Vertretung für Dein Kind, sowie für Dich, haben. Trotz Deiner Minderjährigkeit kannst Du mit Deinem Kind zusammenleben, es versorgen, betreuen, pflegen und erziehen und trägst dafür Verantwortung. Du triffst auch alle wichtigen Entscheidungen für Dein Kind. Nur die rechtliche Vertretung für Dein Kind mittels „Unterschrift“ kannst Du für die verbleibende Dauer Deiner Minderjährigkeit nicht leisten. Das erledigt der/die Mitarbeiter/in vom Jugendamt, der die Amtsvormundschaft für Dein Kind führt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) schreibt vor, dass Kinder von minderjährigen Müttern einen Vormund vom Jugendamt (Amtsvormund) erhalten, der die rechtliche Vertretung des Kindes übernimmt. Das Gesetz schreibt auch vor, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der minderjährigen Mutter und dem Amtsvormund die Meinung der Mutter vorgeht.

Bei der Amtsvormundschaft handelt es sich weder um einen richterlichen Eingriff in Dein Sorgerecht, noch hat dies mit Deinen Qualitäten als fürsorgliche Mutter zu tun. Die Amtsvormundschaft ist ein rein formelles Amt, welches kraft Gesetz automatisch eintritt und mit Deiner Volljährigkeit von selbst endet. Ab Deiner Volljährigkeit kannst Du Dein Kind selbst rechtlich vertreten und alle Unterschriften alleine leisten.

Die Amtsvormundschaft beim Jugendamt tritt nicht ein, wenn Du es wünschst, dass Deine sorgeberechtigten Elternteile, während Deiner verbleibenden Minderjährigkeit, die Vormundschaft für das Kind übernehmen. Du solltest Dich darüber während Deiner Schwangerschaft mit den Eltern unterhalten und wenn es Dein Wunsch ist, so kann durch rechtzeitige Antragstellung beim Amtsgericht Cottbus (vor Geburt des Kindes) die Amtsvormundschaft verhindert werden und Deine Eltern werden Einzelvormünder. Das Jugendamt berät Dich und Deine Eltern gerne zu dieser Thematik und wir laden dazu herzlich zum Gespräch ein.

Die Amtsvormundschaft ist ebenfalls nicht notwendig, wenn Du mit dem volljährigen Vater Deines Kindes eine gemeinsame Sorgeerklärung bereits vor Geburt des Kindes abgibst. Aufgrund Deiner Minderjährigkeit müssen bei der Sorgeerklärung Deine Eltern zustimmen. Voraussetzung ist aber die vorgeburtliche Anerkennung der Vaterschaft.

Ein Kind rechtlich zu vertreten bedeutet, vielfältige Aufgaben wahrzunehmen. In Fragen Gesundheitsfürsorge, Beantragung von Sozialleistungen, Klärung einer eventuellen Betreuung außerhalb Deines elterlichen Haushalts während Deines Schulbesuchs/Ausbildung und vieles mehr, kannst Du Dich beim Jugendamt Cottbus beraten lassen.

Solltest Du bezüglich der gesetzlichen Amtsvormundschaft noch Fragen haben, so bist Du ebenfalls herzlich zu einem Gespräch ins Cottbuser Jugendamt eingeladen.

Sobald Dein Kind geboren ist, wird das Krankenhaus das Jugendamt Cottbus über die Geburt Deines Kindes informieren, so dass spätestens dann der Amtsvormund über seine Aufgaben informiert sein wird. Er wird dann mit Dir Kontakt aufnehmen, um alle wichtigen Dinge mit Dir zu besprechen.